



## Tax News+



# Tax News+

Mit dem vorliegenden, allmonatlich erscheinenden Newsletter möchten wir unsere Mandanten über die Ereignisse der letzten Zeit informieren, die das Steuerwesen beeinflussen sowie über rechtliche Änderungen in diesem Bereich, darunter auch über die steuerlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 2016.

Wie wir dies in unserem Newsletter Extra vom 18. Mai 2015 unseren Mandanten bereits ausführlich darstellten, hat das Ministerium für nationale Wirtschaft in Bezug auf die Änderungen einzelner Steuergesetze einen Gesetzesentwurf zusammengestellt. Die am 24. Juni 2015 veröffentlichte Modifizierung des Steuergesetzes wurde im Vergleich zum Änderungsentwurf – wie unten ausgeführt – hinsichtlich einiger Steuerarten (wie z.B. die Vergünstigung des Wachstum-Steuerkredits, die die Körperschaftssteuer betrifft) mit geändertem Inhalt verabschiedet.

## Einkommenssteuer

Aufgrund des verabschiedeten Steuerpakets wird der Steuersatz für die Einkommenssteuer ab dem 1. Januar 2016 auf 15% gesenkt. Durch diese Änderung mussten die Bestimmungen über bestimmte Ermäßigungen im Bereich Steuern und Sozialbeiträge (Ermäßigung von Steuern und Sozialbeiträgen für Familien mit drei oder mehreren Kindern, die Steuervergünstigung für Erstverheiratete) angepasst werden, damit der Nettowert dieser Vergünstigungen unverändert erhalten bleibt. Für ein Kind kann nach wie vor ein Kinderfreibetrag von 10 000 HUF in Anspruch genommen werden und für 3 oder mehr Kinder ein Freibetrag von 33.000 HUF pro Monat. Im Falle von Zinsperioden, die mehrere Steuerjahre umfassen, kann der reduzierte Steuersatz für die ab dem 1. Januar 2015 erhaltenen Steuereinkünfte angewandt werden.

Parallel hierzu wird der Nettowert der Steuer- und Sozialbeitragsvergünstigungen für Familien, die zwei Kinder erziehen, 2016 dem ursprünglichen Plan entsprechend auf 12.500 Forint angehoben.

Der Monatsbeitrag für Dienstleistungen des Gesundheitswesens wird von monatlichen 6.930 Forint auf 7.050 Forint pro Monat angehoben.

Ab dem 1. Juli 2015 treten gleich mehrere Änderungen in Kraft, und zwar wie folgt:

### Stabilitätssparkonto

Bei Sparkonten (ungarische Abkürzung: SMSZ), die ab dem 1. Juli 2015 eröffnet wurden, verkürzt sich der Investitionszeitraum, der mit einem im Vergleich zum Durchschnittssteuersatz erhöhten Steuersatz einhergeht, d.h. ein Steuersatz von 20% belastet den Kontoinhaber nur, wenn er das Sparguthaben innerhalb eines Jahres anreißt. Nach dem ersten Jahr fällt allerdings auf jeden Fall ein Steuersatz in Höhe von 10% an, unabhängig von der Länge des

Investitionszeitraums. Die Bedingungen für die Eröffnung und die Führung eines Stabilitätssparkontos bleiben unverändert.

Für die vor diesem Termin eröffneten Konten gilt weiterhin die alte Regelung, wonach der Steuersatz für eine Sparguthaben, das weniger als 3 Jahre lang angelegt war, 32% beträgt und die Steuerlast anschließend schrittweise gesenkt wird (im 3. Jahr auf 16%, im 4. Jahr auf 8% und nach dem 5. Jahr auf 0%).

### Versicherungspflicht für Staatsangehörige aus Drittstaaten

Für eine nicht länger als zwei Jahre andauernde Erwerbstätigkeit von Personen aus Drittstaaten in Ungarn gilt auch weiterhin die Befreiung von den Beitragspflichten und der Sozialbeitrags-Steuerpflicht. Aufgrund einer Übergangsregelung galt jedoch bis zum 30. Juni 2015, dass diese Personen, sofern ihre Entsendung oder Delegation einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet bisher keine Sozialversicherungspflichten erfüllen müssen. Diese Übergangsregelung wurde jedoch nicht verlängert, d.h. diejenigen entsendeten Arbeitnehmer, deren Erwerbstätigkeit in Ungarn eine Dauer von zwei Jahren überschritten hat, sind ab dem 1. Juli in Ungarn sozialversicherungspflichtig.

## **Körperschaftsteuer – im Zusammenhang mit dem Wachstum-Steuerkredit erweitert sich das Spektrum der Möglichkeiten**

Wir möchten unsere Mandanten hiermit darauf aufmerksam machen, dass die am 24. Juni 2015 veröffentlichte Modifizierung des Steuergesetzes im Vergleich zu den Inhalten des Entwurfs – über die wir in unserem letzten Newsletter berichteten – noch günstigere Bedingungen für die Vergünstigungen des Wachstum-Steuerkredits festlegt. Es können nämlich nach der Inanspruchnahme der Vergünstigung des Wachstum-Steuerkredits noch zwei Jahre lang Steuerermäßigungen für Investitionen geltend gemacht werden, solange diese Investitionen mit Personalstandserweiterung einhergehen. Der Betrag der Steuerermäßigung, die in Anspruch genommen werden kann, ist in der Formulierung des Gesetzes der begünstigte Investitionswert, dessen Betrag dem Anschaffungswert der neuen Sachanlagen entspricht, jedoch höchsten einen Wert erreichen darf, der sich aus dem Produkt der Mitarbeiterzahl der Personalstandserweiterung in den zwei Folgejahren mit 10 Mio. Forint ergibt. Bei der Anwendung der Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige den noch nicht ausgezahlten Betrag der Körperschaftsteuer, der auf das Wachstum-Steuerkredit entfällt, um 19% des begünstigten Investitionswertes senken. Eine weitere Einschränkung der Vergünstigung besteht darin, dass die Summe der Ermäßigung nicht mehr als 70 Prozent der noch nicht bezahlten Körperschaftsteuer, die auf das Wachstumsteuerkredit entfällt, ausmachen darf.

Die verabschiedete Änderung präzisiert auch, dass bei der Ermittlung des Vorsteuerbetrags, der auf den Wachstum-Kredit entfällt, den Steuerbetrag des Vorjahres, der auf das negative Ergebnis vor Steuern der Firma entfällt, nicht berücksichtigt werden kann. Des Weiteren kann das Wachstum-Steuerkredit nicht für Steuerjahre angewendet werden, in denen die Auflösung bzw. Liquidierung des Unternehmens erfolgte bzw. für das Steuerjahr, das mit dem letzten Tag vor Beginn dieser Auflösung oder Liquidation endet, bzw. sofern das Unternehmen ohne Auflösung oder Liquidation geschlossen wird, auch nicht im letzten Steuerjahr.

## **Sondersteuer für Finanzinstitute – neue Steuerermäßigung, Sondersteuer für Investitions- und Ergänzungsdienstleistungen**

Neben den früheren Änderungen wird eine neue Steuerermäßigung im Zusammenhang mit Bestandsänderungen bei den Unternehmerdarlehen eingeführt. Die zu zahlende Steuer kann bis auf 30% der ursprünglich vorgesehenen Höhe reduziert werden, indem der Betrag der Zunahme im Bereich der Unternehmerdarlehen beim Steuerpflichtigen zwischen den Bilanzstichtagen im Verhältnis zur durchschnittlichen Zunahme im Bereich der Unternehmerdarlehen bei sämtlichen Berechtigten mit 3 Milliarden Forint multipliziert wird. Damit dieses Verhältnis ermittelt werden kann, müssen die Steuerpflichtigen bis zum 25. Februar eine Erklärung über den Bestand der im vergangenen Steuerjahr vergebenen Unternehmerkredite abgeben. Verbundene Unternehmen sind im Zusammenhang mit der oben erwähnten Steuerermäßigung als ein Unternehmen zu betrachten.

Neben den oben aufgeführten Änderungen werden für Kreditinstitute, die Investitions- oder Ergänzungsdienstleistungen erbringen, weitere Sondersteuerpflichten für diese Tätigkeiten festgelegt. Die Steuerpflicht ist entsprechend den Vorschriften für sonstige Finanzinstitute zu bestimmen und bis zum 10. September des auf das Steuerjahr folgenden Jahres in einer Steuererklärung auszuweisen.

## **Robin Hood Steuer**

Die Bestimmungen zur Robin-Hood-Steuer verabschiedete das Parlament wie im Entwurf vorgesehen, sodass aus der Liste der Posten, die die Steuerbemessungsgrundlage erhöhen, als Aufwendung im Zusammenhang mit dem Staat zur Verfügung gestellten, kostenlosen Zuwendungen, die zu Lasten des Ergebnisses vor Steuern des Steuerjahres abgerechnet wird, verschwindet.

## Der Regierungsverordnung über die Verwendung von Subventionen aus bestimmten EU-Fonds wurde geändert

Für den Programmzeitraum 2014-2020 ändert sich der Regierungsverordnung 272/2014. (XI. 5.) über die Verwendung von bestimmten Subventionen aus EU-Fonds. Die zwei wichtigsten Änderungen bei den Abrechnungsbestimmungen für Ausschreibungskosten, die auch unsere Unternehmenskunden betreffen, sind folgende:

- Auch in einer Rechtsvorschrift wurde nun niedergelegt, dass der Bewerber zum Nachweis des üblichen Marktpreises von Sachanlagen, die im Rahmen einer Ausschreibung erworben werden sollen, mindestens von drei, voneinander unabhängigen Angebotsstellern Angebote einzuholen hat bzw. dass er verpflichtet ist, zu überprüfen, ob die Angebotssteller für die Erfüllung des Vertrags geeignet sind.
- Es wurde festgelegt, welche Vorschriften für Nacharbeiten im Baugewerbe gelten:
  - § 6:244 des Gesetzes V/2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch,
  - Regierungsverordnung 306/2011. (XII. 23.) über die detaillierten Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe im Bereich von Bauvorhaben,,
  - § 132 des Gesetzes CVIII/2011 über öffentliche Auftragsvergabe (im Zusammenhang mit der Änderung des Vertrags, der als Ergebnis des öffentlichen Vergabeverfahrens zustande gekommen ist).

# Wenden Sie sich an uns!

**Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:**

## **Dr. Attila Kövesdy**

Führender Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6728  
E-Mail: [akovesdy@deloitteCE.com](mailto:akovesdy@deloitteCE.com)

## **Dr. Gábor Kóka**

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6972  
E-mail: [gkoka@deloitteCE.com](mailto:gkoka@deloitteCE.com)

## **Dr. Csaba Márkus**

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6793  
E-mail: [csmarkus@deloitteCE.com](mailto:csmarkus@deloitteCE.com)

## **István Veszprémi**

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6907  
E-mail: [iveszpremi@deloitteCE.com](mailto:iveszpremi@deloitteCE.com)

## **Dr. László Winkler**

Partner  
Deloitte Zrt.  
Tel: +36-1-428-6683  
E-mail: [lwinkler@deloitteCE.com](mailto:lwinkler@deloitteCE.com)

## **Dr. István Falcsik**

Senior Manager  
Deloitte Zrt.  
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,  
Verbrauchs- und Produktpreis  
Tel: +36-1-428-6696  
E-Mail: [ifalcsik@deloitteCE.com](mailto:ifalcsik@deloitteCE.com)

## **Péter Gémesi**

Direktor  
Deloitte Zrt.  
Transferpreise  
Tel: +36-1-428-6722  
E-Mail: [pgemesi@deloitteCE.com](mailto:pgemesi@deloitteCE.com)

## **Dr. Eszter Gyuricsku**

Direktorin  
Deloitte Zrt.  
Steuerplanung für  
Arbeitnehmerzuwendungen  
Tel: +36-1-428-6756  
E-Mail: [egyuricsku@deloitteCE.com](mailto:egyuricsku@deloitteCE.com)

## **Beáta Horváthné Szabó**

Direktorin  
Deloitte Zrt.  
Steuerplanung für  
Arbeitnehmerzuwendungen  
Tel: +36-1-428- 6707  
E-Mail: [bhorvathne@deloitteCE.com](mailto:bhorvathne@deloitteCE.com)

## **Dr. Csaba Márkus**

Direktor  
Deloitte Zrt.  
F+E und staatliche Unterstützungen  
Tel: +36-1-428-6793  
E-Mail: [csmarkus@deloitteCE.com](mailto:csmarkus@deloitteCE.com)

## **Zsolt Sándor**

Direktor  
Deloitte CRS Kft.  
Outsourcing von Geschäftsprozessen  
Tel: +36-1-428-6692  
E-Mail: [zsandor@deloitteCE.com](mailto:zsandor@deloitteCE.com)

## **László Winkler**

Direktor  
Deloitte Zrt.  
Internationale Steuerplanung  
Tel: +36-1-428-6683  
E-Mail: [lwinkler@deloitteCE.com](mailto:lwinkler@deloitteCE.com)

## **Dr. Gábor Erdős**

Rechtsanwalt  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6813  
E-Mail: [gerdos@deloitteCE.com](mailto:gerdos@deloitteCE.com)

## **Dr. Júlia Szarvas**

Rechtsanwältin  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6465  
E-Mail: [jszarvas@deloitteCE.com](mailto:jszarvas@deloitteCE.com)

## **Dr. Péter Göndöcz**

Rechtsanwalt  
Partner Associate  
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai  
Anwaltskanzlei  
Tel: +36-1-428-6974  
E-Mail: [pgondocz@deloitteCE.com](mailto:pgondocz@deloitteCE.com)

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: [www.deloitte.com/de/ueberuns](http://www.deloitte.com/de/ueberuns).

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.